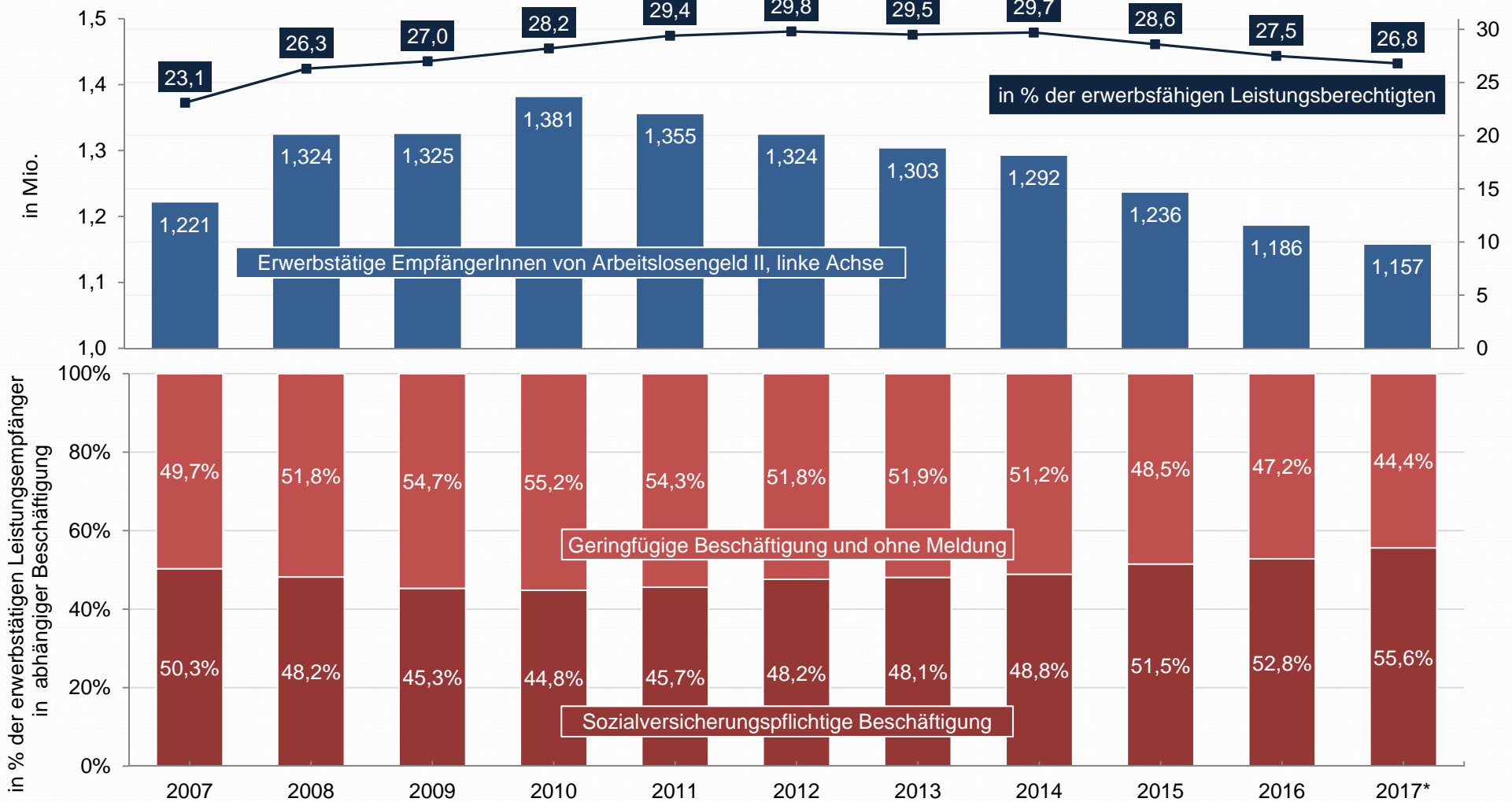


■ Struktur der Aufstocker: Erwerbstätigkeit und ALG II-Bezug, 2007 - 2017
in % aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und nach Art der abhängigen Beschäftigung



* 09/2017

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2018), Analyse der Grundsicherung für Arbeitsuchende



Erwerbstätigkeit und Leistungsbezug nach dem SGB II 2007 - 2017 nach Art der abhängigen Beschäftigung

Die positive Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt hat die Empfängerzahlen von Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) nur wenig berührt. Immer noch sind im Jahresschnitt 2017 rund 6 Millionen Menschen auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld angewiesen. Sie sind leistungsberechtigt, da sie ihren Lebensunterhalt und den ihrer Angehörigen nicht aus eigener Kraft, d.h. aus eigenem Einkommen sichern können. Unter den Leistungsempfängern zählen etwa 72,7 % als erwerbsfähig und 27,3 % als nicht erwerbsfähig (hier handelt es sich im Wesentlichen um Kinder unter 15 Jahren) (vgl. [Abbildung III.56](#)).

In der Gruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten findet sich eine große Zahl von Personen, die erwerbstätig sind, die also sowohl ein Erwerbseinkommen als auch zugleich Arbeitslosengeld II beziehen (vgl. [Abbildung IV.81b](#)). Im Jahr 2017 waren dies nahezu 1,2 Millionen Personen. Das entspricht 26,8 % aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. 2007 lag der Anteil noch bei 23.1 %.

Die Abbildung lässt erkennen, dass von den abhängig Beschäftigten, die ihr Haushaltseinkommen durch Arbeitslosengeld II aufstocken, mehr als die Hälfte sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Bei den anderen Personen handelt es sich um Minijobber oder um Personen, bei denen keine Meldung vorliegt.

Bei den Minijobbern handelt es sich entweder um Leistungsempfänger, die arbeitslos gemeldet sind und ihr Arbeitslosengeld II durch die Aufnahme eines Minijobs ergänzen, oder um nicht arbeitslose Leistungsempfänger (z.B. Alleinerziehende mit kleinen Kindern, denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet wird), die ebenfalls ihre ALG II-Leistungen durch das Einkommen aus einem Minijob ergänzen.

Knapp 10 % der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind selbstständig tätig. Hier reicht das Einkommen bzw. der Gewinn nicht aus, um das haushaltsspezifische Bedarfsniveau der Grundsicherung für Arbeitsuchende abzudecken.

Hintergrund

Erwerbstätige haben immer dann Anspruch auf aufstockendes bzw. ergänzendes Arbeitslosengeld II, wenn das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft (des Haushalts) unterhalb des im SGB II definierten Existenzminimums liegt. Es ist aber auch möglich, dass Arbeitslose eine geringfügige Beschäftigung ausüben. Diese Personen bleiben arbeitslos und arbeitsuchend, von den 450 Euro Zuverdienst werden 170 Euro anrechnungsfrei gestellt.

Klammert man die Arbeitslosen mit einem Nebenverdienst von bis zu 450 Euro/Monat aus, so stellt sich die Frage nach der Ursache dafür, dass das Arbeitseinkommen nicht für den Lebensunterhalt ausreicht und durch Arbeitslosengeld II aufgestockt werden muss. Einer der Gründe ist,

dass nur ein Teilzeitarbeitsplatz gefunden wird. Oder aber, dass wegen der Kinderbetreuung und -erziehung (vor allem bei Alleinerziehenden) eine Erwerbstätigkeit nur bei reduzierten Arbeitszeiten möglich ist.

Ein anderer Grund ist die Ausbreitung von Niedriglöhnen. Hier besteht die Gefahr, dass das Einkommen selbst bei Vollzeitarbeit das Existenzminimum der Bedarfsgemeinschaft nicht abdeckt. Das Arbeitslosengeld II wirkt wie eine Lohnsubvention im Sinne von Kombilohn-Modellen. Niedrige, nicht existenzsichernde Löhne werden aus Steuermitteln subventioniert. Vor allem in den neuen Bundesländern ist dies häufig der Fall.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen aus der Grundsicherung- und Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Die Angaben zu den Beschäftigten mit Minijobs (ausschließlich geringfügig Beschäftigte) umfassen auch Empfänger von ALG II, die (noch) keine Beschäftigungsmeldung abgegeben haben.